

Das neue Klimaziel der EU für 2040

Hintergrund, rechtliche Einordnung und Zielarchitektur

28. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht -
Ronja Busch & Dr. Markus Ehrmann
22.09.2025



Hintergrund

Überblick Energie- und Klimapolitik der Union



Pariser Übereinkommen (2015)

Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur **deutlich unter 2 °C** über dem vorindustriellen Niveau (**idealerweise 1,5 °C**)



European Green Deal (2019)



EU-Klimagesetz (2021)

Rahmengesetz für

- schrittweise **Senkung der anthropogenen THG-Emissionen** aus Quellen und
- **Steigerung des THG-Abbaus** durch Senken, die im Unionsrecht geregelt werden

Außerdem: Regelungen zur **Anpassung** an den Klimawandel

Ziele

- 2050: Klimaneutralität in der EU
- 2030: min. 55% THG-Minderung in der EU
- **2040:**
 - **Bisher: Regelung zum Verfahren für Festlegung** eines unionsweiten 2040-Zwischenziels
 - **2.7.2025 Legislativvorschlag** der KOM zur **Änderung des EU-Klimagesetzes** und Einführung eines Klimazwischenziels der Union für 2040

Fit for 55-Paket (2021)

Ausrichtung EU-Rechtsrahmen auf 55%-Ziel

Gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung eines unionsweiten Klimaziels für 2040

Artikel 2

Ziel der Klimaneutralität

(1) Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.

Artikel 4

Klimazwischenziele der Union

(1) Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe der Union bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) innerhalb der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990.

(...)

(2) (...)

(3) Im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung wird ein unionsweites Klimaziel für 2040 festgelegt. Zu diesem Zweck legt die Kommission gegebenenfalls spätestens sechs Monate nach der ersten weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris einen Legislativvorschlag auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung vor, um diese Verordnung dahingehend zu ändern, dass das Klimaziel der Union für 2040 darin aufgenommen wird, wobei die Schlussfolgerungen aus den in den Artikeln 6 und 7 der vorliegenden Verordnung genannten Bewertungen und die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme berücksichtigt werden.

(4) Bei der Vorlage ihres Legislativvorschlags für das Klimaziel der Union für 2040 gemäß Absatz 3 veröffentlicht die Kommission gleichzeitig in einem gesonderten Bericht das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum von 2030 bis 2050, definiert als die indikative Gesamtmenge der Netto-Treibhausgasemissionen (als CO₂-Äquivalent und mit gesonderten Informationen über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen), die voraussichtlich in diesem Zeitraum emittiert werden, ohne dadurch die Verpflichtungen der Union gemäß dem Übereinkommen von Paris zu gefährden. Das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union gründet sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, wobei die Empfehlungen des Beirats sowie, soweit angenommen, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung des Klimaziels der Union für 2030, berücksichtigt werden. Die Kommission veröffentlicht ebenfalls die Methodik, die dem projizierten indikativen Treibhausgasbudget der Union zugrunde liegt.

- ▶ EU-Klimagesetz von 2021 enthält in Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 **bisher nur konkrete Klimaziele für 2050 und 2030**



Regelungen zum 2040-Ziel:

- Verpflichtung zur Vorlage eines **Legislativvorschlags zur Änderung des EU-Klimagesetzes**, mit dem Zweck, ein **2040-Ziel** aufzunehmen
- Veröffentlichung des projizierten **indikativen THG-Budgets der EU** für den Zeitraum von **2030-2050**



European Scientific Advisory
Board on Climate Change,
Juni 2023



European Scientific Advisory
Board on Climate Change,
Juni 2025

90-95 % THG-Minderung in der EU



Bei ihrem Vorschlag für das 2040-Klimaziel **berücksichtigt die KOM**

- ▶ die besten verfügbaren und **neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse**, inkl. der neuesten Berichte des IPCC und des **europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel**,
- ▶ u.v.m.



Vorschlag der Kommission

vom 2. Juli 2025 zur Änderung des Europ. Klimagesetzes

Was bisher geschah...



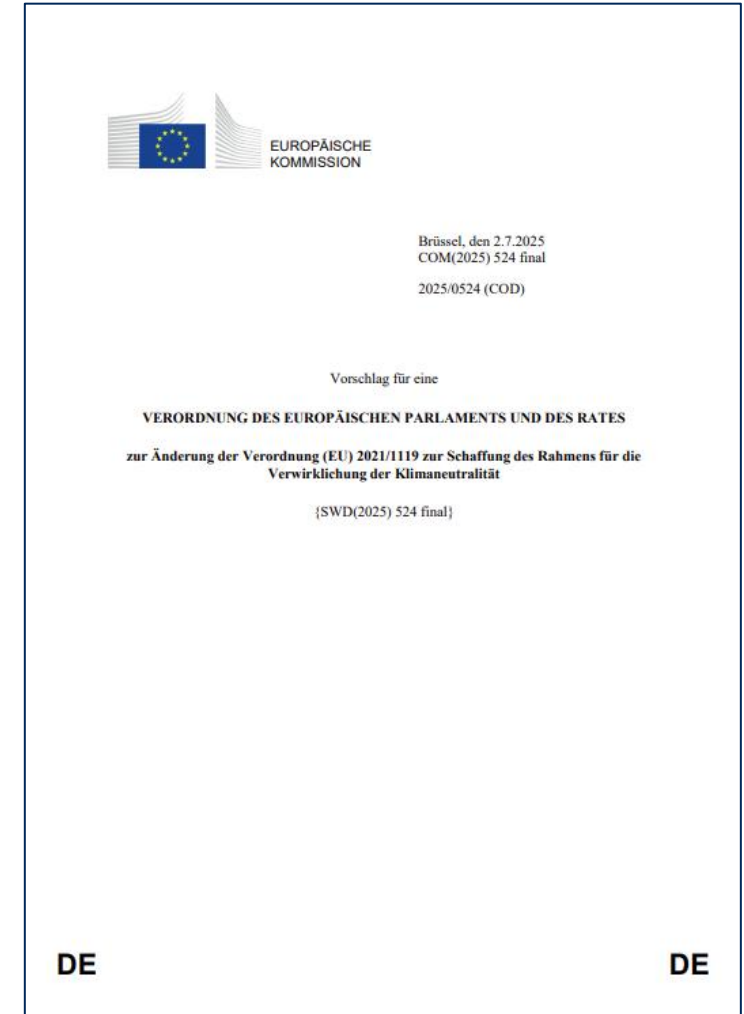
Kommissionsvorschlag vom 2. Juli 2025

- ▶ Rechtsgrundlage: Art. 192 Abs. 1 AEUV
- ▶ Vorschlag zur **Änderung Art. 4 EU-Klimagesetz**



Zentrale Inhalte:

- **Abs. 3: Festlegung eines unionsweiten Ziels** zur Minderung der Netto-Treibhausgasemissionen um **90 %** verglichen mit dem Niveau von 1990 **bis 2040**.
- **Abs. 4:** Mit Blick auf Zeitraum nach 2030 **überprüft die KOM die einschlägigen Rechtsvorschriften** der Union, damit das 2040-Ziel und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden können



Kommissionsvorschlag vom 2. Juli 2025

- ▶ Rechtsgrundlage: Art. 192 Abs. 1 AEUV
- ▶ Vorschlag zur **Änderung Art. 4 EU-Klimagesetz**



Zentrale Inhalte:

- **Abs. 3: Festlegung eines unionsweiten Ziels** zur Minderung der Netto-Treibhausgasemissionen um **90 %** verglichen mit dem Niveau von 1990 **bis 2040**.
- **Abs. 4:** Mit Blick auf Zeitraum nach 2030 **überprüft die KOM die einschlägigen Rechtsvorschriften** der Union, damit das 2040-Ziel und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden können

...dabei gebührende Berücksichtigung

- **ab 2036, begrenzte Rolle** für hochwertige **internationale Gutschriften** nach **Art. 6** Pariser Übereinkommen
- Integration dauerhafter Entnahmen in der EU **(CDR) ins EU-EHS**
- größere **Flexibilität über die Sektoren hinweg**
- U.v.m.

Das neue 2040-Klimaziel

1. 2040-Ziel nicht mehr „domestic“

- ▶ KOM-Vorschlag für 2040-Ziel ist nicht bezogen auf THG-Minderung in der EU

2030-Ziel, Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 EU-KlimaG:

*Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazieltvorgabe der Union bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (...) **innerhalb der Union** um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990.*

2040-Ziel, Art. 4 Abs. 3 Vorschlag

Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazieltvorgabe der Union für 2040 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (...) um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2040.

1. 2040-Ziel nicht mehr „domestic“

- KOM-Vorschlag für 2040-Ziel: Klimaziel der Union in der EU



2030-Ziel,

Um das in Artikel 191 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegte Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt die Zielvorgabe der Senkung der Nettoemissionen (...) mindestens 55 von 1990.

2050-Klimaneutralität allerdings wieder „domestic“

Das Klimaneutralitätsziel 2050 muss indes wieder allein durch heimische Maßnahmen erreicht werden.

Art. 2 Abs. 1 S. 1 EU-KlimaG

„Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten **Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein**, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.“

Vorschlag

Artikel 1 vorgege-

Neutralität zu

endliche Klima-

für 2040 die

bhausgas-

% gegenüber dem

0.

2. Kein explizites Mindestziel

- ▶ KOM-Vorschlag für 2040-Ziel ist **nicht als Mindestziel formuliert**
- ▶ Aber: kein „Verbot“ mehr zu erreichen

2030-Ziel, Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 EU-KlimaG:

Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazieltvorgabe der Union bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (...) innerhalb der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990.

2040-Ziel, Art. 4 Abs. 3 Vorschlag:

Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazieltvorgabe der Union für 2040 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (...) um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2040.

3. Keine Begrenzung des Beitrags von Senken

- ▶ 2030-Zielvorgabe legt **Priorisierung von THG-Reduktion gegenüber Abbau** fest
- ▶ Anrechnungsmöglichkeit war bisher begrenzt, um Minderungsbemühungen zu stärken

2030-Ziel, Art. 4 Abs. 2 EU-KlimaG:

*Bei der Umsetzung des (...) [2030-]Ziels **priorisieren** die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten **rasche und vorhersehbare Emissionsreduktionen** (...).*

*Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, wird (...) der **Beitrag des Nettoabbaus** von Treibhausgasen zum Klimaziel der Union für 2030 **auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent begrenzt**.*



Keine vergleichbare Einschränkung im KOM-Vorschlag zum **2040-Ziel**

Ausrichtung des EU-Rechtsrahmens auf das neue 2040-Ziel

2030-Rahmen

EU-Klimagesetz (2021)

= EU weite THG-Emissionsreduktionsziele:
-55 % bis 2030; Klimaneutralität bis 2050 (netto-Ziele)

= System zur Sicherstellung von Fortschritten mit Blick auf die Erreichung des Klimaneutralitätsziels ;
"Europäische Bestandsaufnahme"

Emissionshandels- system (EU-EHS)

- › EU-weites Ziel für EU-EHS -Sektoren: **-62 % bis 2030** ggü. 2005 Niveau

Emissionshandels-
system 2

Lastenteilung (ESR)

- › EU-weites Ziel für nicht-EHS-Sektoren: **-40 % bis 2030** ggü. 2005 Niveau
- › Verbindliche Beiträge der MS

LULUCF

- › EU-weites Entnahmeziel: **310 Mio t CO₂ Äq bis 2030**
- › „No-debit-Regel“

Sektorbezogene Gesetzgebung mit EU-Zielen und nationalen Beiträgen

- › Erneuerbaren-RL: 42,5 % (+ 2,5%) bis 2030
- › Energieeffizienz-RL: - 11,7% bis 2030

EU Governance Verordnung (2018)

= Zentrales prozedurales Steuerungsinstrument für die

- Ziele der Energieunion
- Steuerung der THG-Emissionsminderung

MS legen **nationale Politiken & Maßnahmen** (und z.T. **nationale Beiträge**) fest, die auf EU-Ziele einzahlen
→ **Koordination** erforderlich!

Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Rechtsrahmens



- ▶ **Fit for 55-Paket** hat EU-Recht auf 2030-Klimaziel von 55%-Netto-THG-Minderung ausgerichtet
- ▶ KOM prüft, inwiefern für **post-2030 Zeitraum Anpassungen** vorgenommen werden müssen, damit das 2040-Ziel erreicht werden kann, Art. 4 Abs. 4 Vorschlag
- ▶ Bei Überarbeitung des Rechtsrahmens **müssen bestimmte**, in Art. 4 Abs. 4 lit a)-r) Vorschlag gelistete **Elemente angemessen berücksichtigt** werden → **„Fit for 2040“ bzw. „Fit for 90“-Paket ?**
- ▶ Insbesondere **Flexibilisierung** der Zielerreichung angestrebt

Analyse der Flexibilitätsoptionen

Anrechnung internationaler Gutschriften, Art. 6 Pariser Übereinkommen

Flexibilität bei der Zielerreichung durch Anrechnung von THG-Minderungen nach Art. 6 Pariser Übereinkommen

- ▶ Bei der Erreichung des 90%-Ziels **dürfen bis zu 3 % der Nettoemissionen der EU von 1990** durch internationale Gutschriften gem. Art. 6 Pariser Übereinkommen kompensiert werden

! 3 % der Emissionen von 1990 $\neq$ 3 %-Punkte der 90%

! Zeitliche Einschränkung „ab 2036“

- Nur Zertifikate, die nach 2036 erstellt wurden?
- Anrechnung ab 2036?

! Strenge Qualitätskriterien an internationale Gutschriften – allerdings noch konkret zu regeln

Artikel 4 Abs. 4 UAbs. 3 Vorschlag

Um die Erreichung (...) [2040-] Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission (...) sicher, dass die **folgenden Elemente in den Legislativvorschlägen angemessen berücksichtigt** werden:

(a) **ab 2036** ein möglicher **begrenzter Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris** zum Ziel für 2040, in Höhe von **3 % der Nettoemissionen der EU im Jahr 1990**, zur Unterstützung der EU und von Drittländern bei der Erreichung von Zielpfaden zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, die mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, (...) – **die Herkunft, die Qualitätskriterien und andere Bedingungen für den Erwerb und die Verwendung solcher Gutschriften werden im Unionsrecht geregelt;**

Art. 6 Pariser Übereinkommen – was steht drin?

- ▶ **Kooperationsmechanismen:** Vertragsstaaten erhalten die Möglichkeit, bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele zusammenzuarbeiten

Artikel 6.2

- **direkte zwischenstaatliche Kooperation** auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen (*International Transferred Mitigation Outcomes*; ITMOs)
- Minderungsmengen in Land A können in Land B transferiert und auf NDC angerechnet werden

Artikel 6.4

- **Paris Agreement Crediting Mechanism (PACM)**
- globaler Mechanismus für den **Handel von Emissionsgutschriften**, für Staaten und private Akteure
- Zentrale Aufsicht und Verwaltung durch Supervisory Body
- Minderungsmengen in Land A können in Land B transferiert und auf NDC angerechnet werden

Artikel 6.8

- **Nicht-marktbasierter Ansatz**
- Kooperation bei Klimaschutz, ohne dass CO₂-Gutschriften übertragen werden o.ä.
- Bsp. Technologieentwicklung /-transfer, Kapazitätsaufbau

Wie erfolgt Anrechnung?



„Die internationalen Gutschriften sollten für die Einhaltung der Vorschriften **auf dem CO₂-Markt keine Rolle spielen**. Sie sollten **auf der Grundlage eines linearen Zielpfads verbucht** werden“. (S. 2 f. der Begründung des KOM-Vorschlags)

- ▶ Zurückhaltende Formulierung („sollten“ statt „dürfen“ oder „müssen“.)
- ▶ Zudem nur in Begründung, nicht im Rechtstext
- ▶ Wie genau Verbuchung erfolgen soll, ist durch weitere Regelungen zu konkretisieren



Gleichwohl Möglichkeit einer Integration ins EU-EHS?

- ▶ anders als für dauerhafte Entnahmen innerhalb der EU **nicht** im Rechtstext angelegt
- ▶ Aber rechtlich auch nicht ausgeschlossen.

Integration dauerhafter CO₂- Entnahmen in der EU ins EU-EHS

Flexibilität bei der Zielerreichung durch Integration negativer Emissionen (CDR) ins EU-EHS

- ▶ **Berücksichtigung dauerhafter Entnahmen in der EU im Rahmen des EU-EHS**
 - Direct Air Capture and Carbon Storage (DACCS)
 - Biogenic Emissions Capture with Storage (BioCCS))
- ▶ Begrenzter Anwendungsbereich: Restemissionen aus schwer zu dekarbonisierenden Sektoren



Wie genau Integration erfolgt, ist noch unklar

- Verordnung (EU) 2024/3012 für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen u.a. dürfte hier relevant werden
- Bspw. definiert Art. 2 Nr. 9 Verordnung (EU) 2024/3012, was „dauerhafte CO₂-Entnahme“ meint

Artikel 4 Abs. 4 UAbs. 3 Vorschlag

Um die Erreichung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission (...) sicher, dass die **folgenden Elemente in den Legislativvorschlägen angemessen berücksichtigt** werden:

(b) die **Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU** im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union („**EU-EHS**“), um **Restemissionen aus schwer zu dekarbonisierenden Sektoren** auszugleichen,

**Größere Flexibilität über die
verschiedenen Sektoren hinweg**

Flexibilität bei der Zielerreichung durch mehr Flexibilität zwischen den Sektoren

- ▶ **Bisher begrenzte Flexibilität** zwischen EU-EHS, Lastenteilungs-VO und LULUCF-VO
- ▶ Künftig mehr Flexibilität jedenfalls zwischen den Sektoren in der Lastenteilung und den LULUCF-Sektoren?
- ▶ Keine Erläuterung in Begründung und Erwägungsgründen
- ▶ Pressemitteilung der Kommission v. 2.7.2025:
*„Konkret könnte dies einem Mitgliedstaat die Möglichkeit geben, den schwierigen **Landnutzungssektor mit einer Übererreichung bei der Verringerung der Emissionen von Abfällen und Verkehr zu kompensieren.**“*

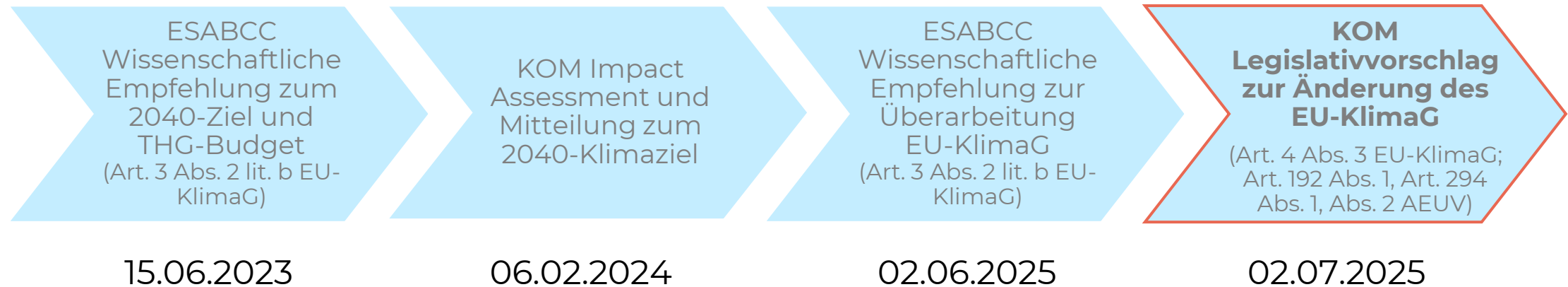
Artikel 4 Abs. 4 UAbs. 3 Vorschlag

Um die Erreichung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission (...) sicher, dass die **folgenden Elemente in den Legislativvorschlägen angemessen berücksichtigt** werden:

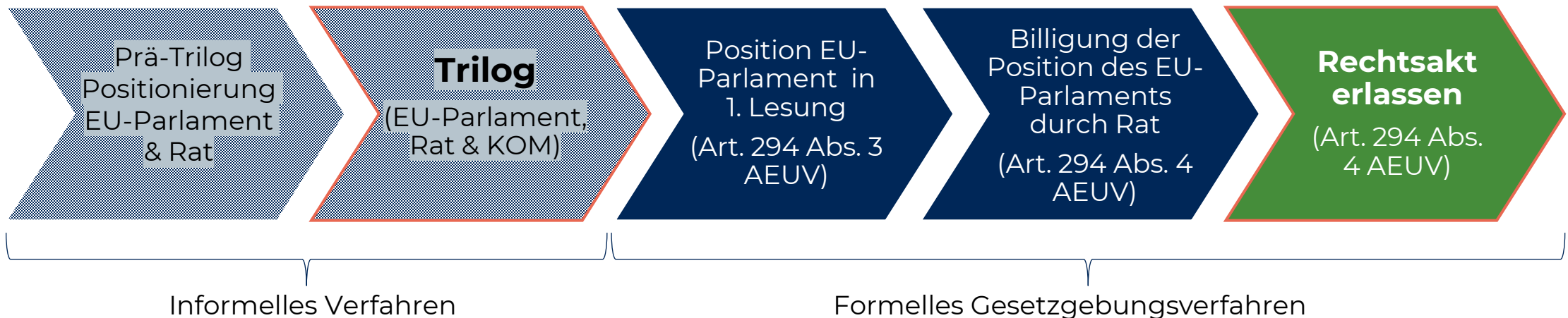
(c) eine **größere Flexibilität über die verschiedenen Sektoren hinweg**, um die Verwirklichung der Ziele auf kosteneffiziente Weise zu unterstützen

Ausblick

Was bisher geschah...



Wie es weiter geht....



Positionen im EU-Parlament reichen von Ablehnung bis zu Verschärfung



MEP in charge of EU's 2040 climate target moves to kill it

POLITICO v. 24.07.2025

- ▶ **Berichterstatter** *Ondřej Knotek (PfE)*, im Umweltausschuss **ENVI lehnt KOM-Vorschlag ab**
- ▶ Positionen im ENVI gehen jedoch noch weit auseinander
- ▶ Zeitplanung:
 - Abstimmung im Ausschuss am 23.09.2025
 - Abstimmung im Plenum am 6.-9. Oktober 2025

Vertagt !

Positionen im EU-Parlament reichen von Ablehnung bis zu Verschärfung



MEP in charge of EU's 2040 climate target moves to kill it

POLITICO v. 24.07.2025

- **Berichterstatter** *Ondřej Knotek (PfE)*, im Umweltausschuss **ENVI lehnt KOM-Vorschlag ab**

Berichterstatter *Niels Fuglsang (S&D)* aus dem (nur) beratenden Industrieausschuss ITRE, begrüßt Vorschlag im Grundsatz. Schlägt zwei wesentliche Änderungen vor:

- „Mindestens“ 90 %
- Zielerreichung innerhalb der EU („domestic“); Keine Art. 6 Gutschriften



Positionen im Rat gehen ebenfalls auseinander

- ▶ Dänische Ratspräsidentschaft wollte allgemeine Ausrichtung beim Umweltrat am 18.09.2025 vereinbaren, erfolgt ist lediglich „Orientierungsaussprache“ auf Grundlage eines Fortschrittsberichtes



Entscheidung wurde verschoben:

- Zeitlich: 23./24.10.2025
- Ebene: Entscheidung der Staats- und Regierungschefs (EUCO)

ACHTUNG: EUCO-Entscheidung muss einstimmig ergehen, ist aber „nur“ politisch relevant!

Vote on 2040 climate target canceled after big EU countries block decision

Decision casts doubt over whether EU can present climate plan in time for U.N. gathering this month.

SEPTEMBER 12, 2025 • 3:55 PM CET

- ▶ **Letztverbindliche Entscheidung wird im Ministerrat (Umweltrat) getroffen**, Art. 192 Abs. 1, Art. 294 AEUV
- ▶ EUCO hat keine Gesetzgebungsbefugnisse, Art. 15 Abs. 1 S. 2 EUV; EUCO-Beschluss bindet Fachminister:innen politisch, aber nicht rechtlich

Position der Bundesregierung: Im Grundsatz Zustimmung



„Das europäische Klima-Zwischenziel für 2040 in Höhe von minus 90 Prozent gegenüber 1990 unterstützen wir daher mit der Maßgabe, dass erstens in Deutschland nicht mehr reduziert werden muss als mit dem deutschen Klima-Zwischenziel für 2040 vorgesehen, zweitens neben der vorrangigen CO₂-Reduktion in Deutschland in begrenztem Umfang auch permanente und nachhaltige negative Emissionen sowie drittens glaubwürdige CO₂-Reduzierung durch hochqualifizierte, zertifizierte und permanente Projekte (maximal drei Prozentpunkte des 2040-Zwischenziels) in außereuropäischen Partnerländern zur wirtschaftlich tragbaren Reduzierung von Restemissionen anrechenbar sind.“ (Zeilen 907-914)

<https://www.koalitionsvertrag2025.de/>



Wie passt ein neues EU-Ziel von 90 Prozent mit dem deutschen Klimaziel für 2040 in Höhe von 88 Prozent zusammen. Muss Deutschland sein Ziel erhöhen?

Nein, Deutschland muss sein Klimaziel nicht erhöhen. Das EU-Ziel und das deutsche Klimaziel sind in der Höhe vergleichbar, weil das EU-Ziel auch die Einbindung von CO₂ in Wäldern und Böden (also negative Emissionen) berücksichtigt. Beim deutschen Klimaziel, das im Klimaschutzgesetz (KSG) festgelegt wurde, werden diese sogenannten natürlichen Senken nicht berücksichtigt, sondern ein separater Beitrag in Höhe von 3 Prozentpunkten aus Wäldern und Böden definiert. Wenn man diese Unterschiede in der Berechnung rausrechnet, dann sind die Ziele vergleichbar [Aufgeschlüsselte Ziele als Minderung + Senken: deutsches KSG-Ziel: 88%+3%; EU: 83%+7%].

UNFCCC-Prozess: Vorlage des EU-NDC für 2035

- ▶ Vorlage Klimaziel-Richtwert für 2035 im Vorfeld der 30. Konferenz der Vertragsstaaten (COP 30) im November 2025



„Im Vorfeld der UN-Klimakonferenz (COP30) in Belém (Brasilien) im November wird die Kommission nun mit dem Ratsvorsitz zusammenarbeiten, um die Mitteilung über den national festgelegten Beitrag der EU fertigzustellen.“

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland, Pressemitteilung vom 2.7.2025, Minus 90 Prozent Treibhausgasemissionen: Kommission schlägt Klimaziel für 2040 vor

- ▶ EU plante, ihren Richtwert vom 2040-Klimaziel abzuleiten
- ▶ **Absichtserklärung des Umweltrates** vom 18.09.2025 (noch nicht NDC):
 - EU will im Vorfeld der COP 30 einen NDC mit einem indikativen Ziel für 2035 mit einer Spanne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um **66,25 % bis 72,5 %** gegenüber 1990 vorlegen (basierend auf indikativen linearen Zielpfad aus Klimazielen für 2030 und 2050).

Ronja Busch

Dr. Markus Ehrmann

busch@stiftung-umweltenergierecht.de

ehrmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469